



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit



Merkblatt

Gesuch um Bewilligung einer Vertretung in einer Arztpraxis (ärztliche Vertretungsbewilligung)

Version April 2022

Bewilligungen & Aufsicht

Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 24 09
Fax +41 43 259 51 51
gesundheitsberufe@gd.zh.ch
www.zh.ch/afg

Allgemeines

Ist es einer Ärztin oder einem Arzt mit Berufsausübungsbewilligung vorübergehend nicht möglich, ihre oder seine Praxis selbst zu führen, oder ist ein Todesfall eingetreten, kann die Praxis mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion vertretungsweise auch durch eine Ärztin oder einen Arzt weitergeführt werden, die über keine Berufsausübungsbewilligung verfügt. Es gelten die gleichen Bewilligungsvoraussetzungen wie für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung, d. h. in fachlicher Hinsicht muss ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Arzt Diplom und ein eidgenössischer oder eidgenössisch anerkannter Weiterbildungstitel vorliegen.

Die Vertreterin oder der Vertreter führt die Praxis im Namen und auf Rechnung der vertretenen Person, aber in eigener fachlicher Verantwortung. Vertretungsbewilligungen werden für längstens sechs Monate erteilt. Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist eine Verlängerung möglich. Für die Vertretungsbewilligung und für allfällige Verlängerungen dieser Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. 80 erhoben. Weitere Informationen finden Sie auf www.zh.ch/afg. Für Fragen können Sie sich gerne an die oben erwähnte Stelle wenden.

Möglich ist auch die Vertretung durch eine Person, die im Kanton Zürich bereits selber über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt. In diesem Fall ist keine Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion notwendig. Dauert eine solche Vertretung länger als 14 Wochen, muss die vertretene Person aber den Unterbruch ihrer Tätigkeit melden. Ebenso muss in diesem Fall die vertretende Person der Gesundheitsdirektion melden, dass die Tätigkeit vorübergehend (auch) an einem anderen Standort ausgeübt wird.

Unter gewissen Voraussetzungen und für eine beschränkte Zeit kann auch eine bereits zur Assistenz bewilligte Ärztin oder ein zur Assistenz bewilligter Arzt die Vertretung übernehmen.

Bewilligungsverfahren

Das Gesuch um Erteilung der Vertretungsbewilligung muss bei voraussehbarer Abwesenheit spätestens zehn Tage vor dem geplanten Stellenantritt der Vertreterin oder des Vertreters mit dem ausgefüllten und unterzeichneten Formular «Gesuch Vertretungsbewilligung» zusammen mit den notwendigen Beilagen bei der oben genannten Stelle eingereicht werden. In Notfällen kann das Gesuch vorab per Fax oder als pdf-Datei per Mail eingereicht werden. Ist die Inhaberin oder der Inhaber der Berufsausübungsbewilligung verstorben, können die Erben das Vertretungsgesuch einreichen.

Fehlen bei Einreichung des Gesuchs nötige Angaben oder Beilagen kann das zu einer Verzögerung der Gesuchsbearbeitung führen. Beilagen, die bereits im Zusammenhang mit einem früheren Gesuch eingereicht wurden, müssen nicht erneut eingereicht werden.

Gesuchsbeilagen

Arztdiplom / Weiterbildungstitel

Das Arztdiplom sowie der Weiterbildungstitel der Person, welche die Vertretung übernehmen soll, sind in Kopie beizulegen. Bei ausländischem Diplom oder Weiterbildungstitel muss zudem die eidgenössische Anerkennung der Medizinalberufekommission (Bundesamt für Gesundheit, Medizinalberufekommission MEBEKO, 3003 Bern, Tel. +41 58 462 94 83) inklusive Begleitschreiben beigelegt werden.

Doktordiplom

Ein allfälliges Doktordiplom ist in Fotokopie beizulegen.

Bitte beachten Sie, dass akademische Titel oder Weiterbildungstitel nur verwendet werden dürfen, wenn diese mit dem Gesuch eingereicht wurden.

Nachweis bisherige ärztliche Tätigkeit (Anhang 2)

Anhang 2 des Gesuchsformulars muss vollständig ausgefüllt werden. Folgende Angaben müssen enthalten sein: Arbeitgeber oder Angaben zu selbstständiger Tätigkeit, Dauer der Anstellung oder selbständigen Tätigkeit und Funktion (z. B. Assistenz oder selbstständige Tätigkeit).